



24/SN-297/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1654

Bregenz, am 9.12.1992

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Auskünfte:
 Dr. Zech

Te1. (05574) 511
 Durchwahl: 2065



Betrifft: Tiertransportgesetz-Straße;
 Entwurf, Stellungnahme

Dr. Kleiniggruber

Bezug: Schreiben vom 21. Oktober 1992, Z1. 61.650/44-I/6-92

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren auf der Straße wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

1. Der Entwurf ist aus kompetenzrechtlichen Gründen abzulehnen.

a) Der Schutz der Tiere vor Quälerei ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Bund ist auf diesem Gebiet lediglich für Regelungen zuständig, die in direktem Zusammenhang mit einer in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Angelegenheit stehen. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 5649/1967 sind dies unter anderem die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens sowie des Kraftfahrwesens.

Der Entwurf stützt sich dementsprechend auf den Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG). Bei der Prüfung des Inhalts dieses Kompetenztatbestandes ist von folgenden Feststellun-

- 2 -

gen des Verfassungsgerichtshofes auszugehen: Der Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" umfaßt alle Angelegenheiten, die das Kraftfahrzeug und seinen Lenker betreffen (VfSlg. 2977/1956). Dazu gehören die nach der Eigenart des Kraftfahrzeuges notwendigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihren Betrieb (VfSlg. 2977/1956, 4180/1962, 4243/1962 u.a.). Der Kompetenztatbestand umfaßt alles, was sich auf die Ausstattung und den Betrieb von Kraftfahrzeugen sowie auf den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen bezieht. Für die Zuordnung einer Regelung zum "Kraftfahrwesen" kommt es darauf an, daß die zu bekämpfenden Gefahren nicht von Verkehrsteilnehmern jeder Art herrühren, sondern spezifisch von (bestimmten) Kraftfahrzeugen (VfSlg. 8035).

Auf Grundlage dieser Aussagen des Verfassungsgerichtshofes betreffend den Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" ist festzustellen, daß der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes nicht vom richtigen Ansatzpunkt ausgeht: § 1 Abs. 1 des Entwurfes umschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes hinsichtlich des hier relevanten Elementes mit "Transport von (Aufzählung der Tierarten) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960".

Ansatzpunkt für die beabsichtigten Regelungen müßte aber der "Transport von Tieren mit einem Kraftfahrzeug" bilden. Der Anwendungsbereich des Entwurfes ist daher aus kompetenzrechtlicher Sicht einerseits nicht richtig und andererseits auch zu weit gefaßt.

- b) Zum Versteinerungszeitpunkt dürften die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen vom 27. September 1905, R. 156, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern, in Kraft gestanden sein. Nach ho. Durchsicht enthält diese Rechtsvorschrift keine Bestimmungen betreffend den Tierschutz im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugtransporten.

- 3 -

c) Der Verfassungsgerichtshof hatte in VfSlg. 8035 Bestimmungen betreffend die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Containern und Tankcontainern auf der Straße, insbesondere die Beschaffenheit der Beförderungsmittel und deren Genehmigung, kompetenzrechtlich zu beurteilen. Er hat dabei ausgesprochen, daß diese Regelung zur Gänze primär auf Gesichtspunkte der Volksgesundheit zurückgeführt werden kann, also unter den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" fällt. Hauptgesichtspunkt der Regelung sei nicht die Abwehr von Gefahren, die spezifisch aus dem Betrieb von Kraftfahrzeugen röhren, sondern die Abwehr von Gefahren, die der Volksgesundheit drohten.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt in erster Linie Zielsetzungen des Tierschutzes. Ein wesentlicher Teil der vorgeschlagenen Regelungen wird nicht so spezifisch im "Kraftfahrwesen" zu begründen sein, daß sie diesem Kompetenztatbestand zugeordnet werden können, sie werden vielmehr in die Zuständigkeit der Länder fallen.

d) Vorarlberg hat aufgrund der bestehenden Kompetenzlage in § 8 des Tierschutzgesetzes, LGB1.Nr. 31/1982, Bestimmungen betreffend den Tiertransport vorgesehen: Demnach sind Tiere so zu befördern, daß ihnen nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt und sie nicht unnötig in schwere Angst versetzt werden. Die Gesetzesbestimmung sieht darüber hinaus eine Ermächtigung für die Landesregierung vor, durch Verordnung nähere Regelungen über die Größe und Ausstattung der Transportgeräte sowie die Behandlung der Tiere während ihrer Beförderung zu treffen.

2. Nach § 16 Abs. 3 des Entwurfes ist vorgesehen, daß in bestimmten Fällen Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. Da es sich dabei um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, darf eine derartige Bestimmung nach Art. 129a Abs. 2 B-VG nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden. In den Erläuterungen zu § 16 Abs. 3 des Entwurfes fehlt ein diesbezüglicher Hinweis.

- 4 -

Der Grund, warum die unabhängigen Verwaltungssenate die im § 16 Abs. 3 vorgesehene Zuständigkeit erhalten sollen, ist nicht erkennbar. Die Vorarlberger Landesregierung und die Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß bei der Übertragung neuer Aufgaben an die Verwaltungssenate planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze vorgegangen werden sollte. Ein entsprechendes Konzept könnte insbesondere die Übertragung von Zuständigkeiten an die Verwaltungssenate im Bereich der "civil rights" vorsehen. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten keinen Hinweis darauf, daß dies bei Entscheidungen nach § 16 Abs. 3 des Entwurfes zutrifft. Die vorgesehene Bestimmung wird daher abgelehnt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen sei - ungeachtet der vorgebrachten kompetenzrechtlichen Bedenken - bemerkt:

Zu § 4 Abs. 1 Z. 1:

Neben einer allgemeinen Beschreibung der Tiere (Rasse usw.) wäre für die Beurteilung der Transportfähigkeit auch die Anführung individueller Merkmale, wie beispielsweise Ohrmarken oder Tätowierungen bei Rindern und Schweinen, notwendig (vgl. hiezu auch die Tierkennzeichnungsverordnung, BGBI.Nr. 92/1990).

Zu § 4 Abs. 1 Z. 9:

Neben dem Kennzeichen schreibt die entsprechende Bestimmung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren beim Internationalen Transport auch die Angabe der Art des Kraftfahrzeuges vor.

Zu § 13 Abs. 5:

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung kann nicht entnommen werden, weshalb entgegen dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim Internationalen Transport ein Abstand zwischen den Melkzeiten der Kühe von 15 Stunden anstelle von 12 Stunden angeführt ist. Außerdem sieht das Übereinkommen eine Halftertrageverpflichtung von Einhufern und einen Nasenring für das Führen von über 18 Monate alten Stieren vor.

- 5 -

Zu § 15 Abs. 3:

Die vorgesehene Bestimmung wird zu Problemen in der Vollziehung führen: Die Behörde hat demnach mit Bescheid zu verfügen, was mit den beförderten Tieren zu geschehen hat. Es stellt sich die Frage, wohin man beispielsweise einen ganzen Transport von Großtieren bringen soll. Es müßten Auffangstationen oder Reservestellungen vorhanden sein. Andererseits wäre es vollkommen unwirtschaftlich, für jeden Eventualfall Auffangstationen mit großem finanziellen Aufwand zu errichten.

Zu § 16 Abs. 2 (i.V. m. § 5 Abs. 2):

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes anstelle der Bezirksverwaltungsbehörden zur Erteilung von Bewilligungen gemäß § 5 Abs. 2 wird aufgrund der zu erwartenden Vielzahl derartiger Transporte nicht befürwortet. Die Regelung, wonach mit allen Landeshauptmännern bzw. anderen Behörden, deren Gebiet von einem Transport betroffen ist, das Einvernehmen hergestellt werden muß, ist vom Verwaltungsaufwand her nicht zu rechtfertigen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:


Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

